

P3 23 305

**VERFÜGUNG VOM 12. MÄRZ 2024**

**Kantonsgericht Wallis  
Strafkammer**

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiber

**in Sachen**

**X** \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Graziella Walker  
Salzmann, Naters

**gegen**

**Y** \_\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Fabian Troger, Brig-  
Glis

**und**

**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER-  
WALLIS**, Vorinstanz

(Einstellungsverfügung; üble Nachrede)

Beschwerde vom 5. Dezember 2023 gegen die Einstellungsverfügung der  
**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS**, Amt der Region Oberwallis,  
vom 5. Dezember 2023

## Verfahren

**A.** X \_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdeführerin) erstattete am 22. Februar 2023 Strafanzeige gegen Y \_\_\_\_\_ (fortan Beschuldigte) wegen Verleumdung und falscher Anschuldigungen, nachdem sie im Dezember 2022 von deren schriftlichen Stellungnahme vom 25. November 2022 im Rahmen eines verbandsinternen Verfahrens Kenntnis erhalten hatte.

**B.** Nach den polizeilichen Befragungen und der Übermittlung des Polizeiberichts kündigte die Staatsanwaltschaft mit Parteimitteilung vom 8. November 2023 an, dass sie die Einstellung des Strafverfahrens vorsehe, und verwies auf die Geltendmachung allfälliger Beweisanträge. Nach gewährter Fristerstreckung beantragte die Beschwerdeführerin am 5. Dezember 2023 die Befragung weiterer Personen.

**C.** Am 5. Dezember 2023 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen die Beschuldigte wegen übler Nachrede zum Nachteil der Strafklägerin ein und verwies die Zivilklage auf den Zivilweg. Die Darlegungen in der E-Mailnachricht vom 25. November 2022 würden gemäss anwesenden Drittpersonen bestätigt und entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten, womit sich die Beschuldigte nicht strafbar gemacht habe. Die Verfügung wurde am 6. Dezember 2023 an die Parteien versandt. Gleichzeitig liess die Staatsanwaltschaft den Parteien die Verfügung vom 6. Dezember 2023 betreffend die Abweisung der Beweisanträge mit der Begründung zugehen, sie erachte den zu beurteilenden Sachverhalt gestützt auf die vorliegenden Akten als genügend abgeklärt und erwiesen. Gemäss dem aktenkundigen E-Mail sei es unbestritten, dass es zu ehrwürdigen Ausführungen gekommen sei, welche gemäss bereits befragter unbeteiligter Dritter jedoch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätten. Weitere Befragungen seien daher nicht angezeigt.

**D.** Dagegen reichte die Beschwerdeführerin am 18. Dezember 2023 beim Kantonsgericht Wallis Beschwerde ein und beantragte die Aufhebung der Einstellungsverfügung sowie die Rückweisung an die Vorinstanz mit verbindlichen Weisungen für das weitere Verfahren. Die Vorinstanz habe das Verfahren eingestellt, obwohl es gewichtige Indizien gebe, dass sich der Sachverhalt anders als von der Beschuldigten behauptet, zugetragen habe. Ein Satz der E-Mailnachricht lasse darauf schliessen, es gehe der Beschuldigten darum, sie schlecht zu machen, und zwar nicht auf das fragliche Turnier betreffend, sondern überhaupt, was die Vorinstanz ausser Acht gelassen habe. Die aktenkundige E-Mail sei ausserdem fünf Monate nach dem angeblichen Vorfall verfasst worden

und stehe in Widerspruch zu den anderen Aussagen, wobei die Vorinstanz die Widersprüche einfach übernommen habe. Eine Zeugin, die gesehen habe, was sich effektiv zugetragen habe, habe die Vorinstanz nicht einmal mehr einvernommen, womit der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei.

**E.** Die Staatsanwaltschaft hinterlegte am 28. Dezember 2023 die Akten und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, wobei sie ergänzende Darlegungen zur Sachverhaltsabklärung und dem Gehörsanspruch vorbrachte.

Die Beschuldigte nahm nach erfolgter Akteneinsicht mit Eingabe vom 5. Februar 2024 Stellung und beantragte die Beschwerdeabweisung.

## **Erwägungen**

### **1.**

**1.1** Der Einzelrichter am Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO, Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGStPO).

**1.2** Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Parteien gelten die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft setzt, mit Ausnahme der Angehörigen des Opfers der Straftat (Art. 116 Abs. 2 StPO), eine Geschädigteneigenschaft gemäss Art. 115 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO voraus (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 2. A., 2014, N. 2 zu Art. 118 StPO). Geschädigt ist eine Person, die durch die untersuchte Straftat bzw. den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist. Die Beschwerdeführerin moniert, die Beschwerdegegnerin habe sie durch die Äusserungen im Mail vom 25. November 2022 als Tierquälerin dargestellt und damit in ihrer Ehre verletzt. Entgegen den Darlegungen der Beschwerdegegnerin werden der Beschwerdeführerin nicht nur die beruflichen Fähigkeiten abgesprochen. Als mutmassliche Geschädigte ist die Beschwerdeführerin unmittelbar in ihren Rechtsgütern betroffen und zur Beschwerdeführung legitimiert. Im kantonalen Beschwerdeverfahren ist ausserdem zur Legitimation hinreichend, dass die Privatklägerschaft die Bestrafung der beschuldigten Person

wünscht. Hingegen ist nicht erforderlich, dass sie im Strafverfahren eine Zivilforderung geltend macht oder sich der Ausgang des Beschwerdeverfahrens auf ihre Zivilforderung auswirkt (BGE 148 IV 124 E. 2.6.4). Die Beschwerdeführerin hat am 22. Februar 2023 Strafanzeige erstattet und sich am Verfahren beteiligt bzw. am 7. April 2023 zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht. Damit hat sie im vorliegenden Strafverfahren Parteistellung.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und es ist auf die Beschwerde einzutreten.

**2.** Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, wegen übler Nachrede bestraft (Art. 173 Abs. 1 StGB). Die Strafbarkeit von Äusserungen beurteilt sich nach dem Sinn, den der unbefangene Durchschnittsadressat diesen unter den jeweiligen konkreten Umständen gibt. Handelt es sich um einen Text, so ist dieser nicht allein anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt (BGE 140 IV 67 E. 2.1.2). Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen (Art. 173 Ziff. 3 StGB).

**3.** Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft namentlich die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Bst. c). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 138 IV 86 E.

4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.1). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 49 vom 25. April 2017 E. 7.1 mit Hinweis). Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein Ermessensspielraum zu (BGE 138 IV 186 E. 4.1; ferner Urteil des Bundesgerichts 6B\_1254/2020 vom 20. Januar 2021, in welchem das Bundesgericht implizit bestätigt hat, dass auch bei einem «Vier-Augen-Delikt» bzw. einem Delikt ohne Zeugen eine Einstellung möglich ist und die Staatsanwaltschaft sich mit der Beweislage auseinandersetzen darf).

Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber («Aussage gegen Aussage»-Situation) und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» in der Regel Anklage zu erheben (Urteile des Bundesgerichts 6B\_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2, 6B\_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2 und 6B\_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2). Dies gilt insbesondere, wenn typische «Vier-Augen-Delikte» zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbart hat und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 146 IV 68 E. 2.1, 143 IV 241 E. 2.2.1).

Eine Einstellung ist auch zulässig, wenn der objektive Tatbestand erfüllt ist, aber klar ein Rechtfertigungsgrund besteht. Dasselbe gilt in Ehrverletzungsverfahren, wenn die Voraussetzungen für den Entlastungsbeweis erfüllt sind (siehe Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 310 vom 11. Oktober 2019 E. 5.1 [bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B\_1309/2019 vom 6. Mai 2020]; BK 16 23 vom 8. April 2016 und BK 13 400 vom 16. April 2014), wobei es nicht ausgeschlossen ist, in antizipierter Beweiswürdigung vom Gelingen des Entlastungsbeweises gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB auszugehen und die Strafbarkeit des Verhaltens der beschuldigten Person zu verneinen (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 6B\_522/2015 vom 22. November 2015 E. 3.5; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 143 vom 16. Mai 2017).

#### 4.

##### 4.1 Der Einstellung liegt folgender Sachverhalt und Beweisaussagen zu Grunde:

Anlässlich des Springturniers «Concours de Printemps Sion» am 25. Juni 2022 will Y \_\_\_\_\_ auf dem Abreitplatz beobachtet haben, wie die ausgebildete Bereiterin X \_\_\_\_\_ ihr Turnierpferd mit Peitschenhieben traktiert und mehrmals mit der Peitsche heftig auf Hals, Hinterhand und Kopf eingeschlagen haben soll. Auch im Anhänger habe das Pferd mehrere Schläge auf Kopf und Brust erhalten. Sie habe in die Situation nicht eingreifen können, da ihr das grobe Verhalten der Reiterin bekannt gewesen und diese mehrmals auf Turnierplätzen negativ aufgefallen sei. Diese Beobachtungen teilte Y \_\_\_\_\_ mit E-Mailnachricht vom 25. November 2022 der Jury-präsidentin des Turniers schriftlich mit. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 5. Mai 2023 bestätigte sie, die schriftlichen Darlegungen vom 25. November 2022 selber beobachtet zu haben und ergänzte, A \_\_\_\_\_ habe sich zum besagten Zeitpunkt bei der Beschwerdeführerin aufgehalten.

Die Beschwerdeführerin erklärte am 7. April 2023, sie habe zu Beginn der Prüfung gespürt, dass etwas mit dem Pferd nicht stimme. Nach Verweigerung beim Sprung 1, sei sie noch bis zu Sprung 3 geritten, wo sie abgewendet und die Prüfung abgebrochen habe. Sie sei am Ausgang des Parcours vom Pferd gestiegen und sei beim Überqueren des Abreitplatzes mit ihrem Reitkollegen, A \_\_\_\_\_, in Richtung Anhänger gelaufen. Das Pferd sei vor etwas erschrocken, wobei es seinen Hals in ihre Richtung gedreht und mit den Zähnen ihren Kopf getroffen habe. Sie habe eine reflexartige Abwehrbewegung mit dem Helm in der Hand gegen das Pferd gemacht, welches sich dabei nicht verletzt habe. Sie bestritt, das Pferd mit der Peitsche geschlagen oder es in den Anhänger gejagt zu haben. Es sei A \_\_\_\_\_ gewesen, der das Tier in den Anhänger geladen habe. Beim Absatteln sei das Pferd auf ihren rechten Fussknöchel gestanden. Aus Reflex habe sie mit der Grete einen Streich auf den Unterbauch gegeben. Die Grete sei im Reitsport ein erlaubtes Hilfsmittel.

A \_\_\_\_\_ gab am 17. April 2023 zu Protokoll, nach Abbruch des ersten Durchgangs mit der Beschwerdeführerin und Vereinskollegin bis zum Anhänger gelaufen zu sein. Diese habe die Zügel gezogen, um das Pferd vorwärts zu bewegen. Am Ende der Reithalle habe sich das Pferd vor etwas erschrocken, wobei die Beschwerdeführerin von

diesem am Kopf touchiert worden sei und reflexartig mit der Hand das Pferd zurückgeschreit habe. Diesen Vorfall habe B \_\_\_\_\_ mitbekommen. Man sei dann weiter zum Anhänger gelaufen, wo er das Pferd eingeladen habe. Das Pferd sei nicht geschlagen worden.

Die telefonische Befragung von Tierarzt Dr. C \_\_\_\_\_ vom 16. Mai 2023 durch den Polizeibeamten (Verzeigungsbericht S. 3, act. 3) ergab, dass ihm Y \_\_\_\_\_ vor Ort berichtet habe, wie die Beschwerdeführerin ihr Turnierpferd «rückwärts über den Platz gejagt» habe. Er selbst habe dies jedoch nicht gesehen.

Die Befragung von B \_\_\_\_\_ erfolgte am 26. Mai 2023. Sie sei am besagten Tag als «Juge de paddock» auf dem Aufwärmplatz tätig gewesen und habe Pferde, Reiter sowie Hindernisse beobachten müssen. Aufgrund eines Schreies habe sie sich nach links gerichtet und dort X \_\_\_\_\_ mit ihrer Stute gesehen, deren Zügel sie in einer Hand gehalten und mit der anderen Hand mit der Gerte einen Schlag gegen den Pferdekopf gerichtet habe. Die Reiterin habe den Helm auf dem Kopf gehabt. Auf ihre Intervention hin habe die Reiterin genervt reagiert und gemeint, das Pferd am Montag zum Metzger zu bringen. Sie habe sie dann aufgefordert, ihre Stute zu beladen und zu ihr zurückzukommen. D \_\_\_\_\_ habe sich dann bei ihr gemeldet und erklärt, die Misshandlung eines Pferdes auf dem Platz gesehen zu haben. Nach ca. 15-20 Minuten sei X \_\_\_\_\_ gekommen, welche sie darauf hingewiesen habe, dass sie eine Anzeige beim Schweizerischen Verband für Pferdesport einreichen werde. Die Koppelrichterin übergab der Polizei die im November 2022 an den Verband eingereichte schriftliche Erklärung über den Vorfall, in welcher sie das Geäusserte schriftlich bestätigte.

D \_\_\_\_\_ gab gegenüber der Polizei zu Protokoll, wie sie eine Reiterin zu Fuss gesehen habe, die das Pferd geführt und diesem «grands» Schläge auf den Mund versetzt habe. Einmal das Pferd im Aufhänger untergebracht, wobei sich dieses sehr kooperativ verhalten habe, habe die Reiterin die Zügel genommen und mit ihrer linken Hand dreimal mit der Gerte auf das Gesäss des Pferdes geschlagen. Sie habe der Reiterin zu verstehen gegeben, sich zu beruhigen. Diese sei sehr verärgert gewesen. Die Ereignisse habe sie daraufhin der Koppelrichterin gemeldet, die ihr erklärt habe, dass es bereits zu gemeldeten Zwischenfällen gekommen sei und die Reiterin sich vor der Jurypräsidentin erklären müsse. Dabei habe sie auch den Namen der Reiterin erfahren. Diese habe ihnen gegenüber erklärt, dass sie im Gegensatz zu ihr keine professionellen Ausgebildeten seien und deshalb nie komplizierte Pferde gehabt hätten, die mit Gewalt in ihre Schranken zu weisen seien. Auch D \_\_\_\_\_ übergab ihre schriftliche Erklärung vom 4. November 2022 gegenüber der Jurypräsidentin der Polizei.

## 4.2

**4.2.1** Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Was die Behauptungen im Mail vom 25. November 2022 anbelangt, kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass diese eindeutig moralisch verwerfliche, den Ruf als ehrbarer Mensch herabsetzende Äusserungen darstellen. Mit ihren Ausführungen hat die Beschuldigte die Beschwerdeführerin als Menschen in ein eher schlechtes Licht gestellt, indem sie ihr unterstellte, das Pferd traktiert oder mehrmals heftig mit der Peitsche geschlagen zu haben und ihr grobes Verhalten nicht nur gegenüber Tieren hervorhebt. Die inkriminierten Äusserungen sind ohne Zweifel geeignet, den Ruf der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB zu schädigen.

**4.2.2** Zu prüfen ist somit, ob die Beschuldigte zum sog. Entlastungsbeweis zuzulassen ist und bejahendenfalls, ob sie diesen erbringen kann (Art. 173 Abs. 2 und 3 StGB). Die Zulassung zum Entlastungsbeweis stellt die Regel dar (BGE 132 IV 112 E. 3.1). Ausnahmsweise wird der Ehrverletzer nicht zum Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis zugelassen und es liegt ein Beweisthemenvorbot vor, wenn die Äusserung ohne begründete Veranlassung, insbesondere ohne Wahrung öffentlicher Interessen, sowie mit der Absicht vorgebracht wurde, jemandem Übles vorzuwerfen (RIKLIN, Basler Kommentar Strafrecht, 4. A., 2019 N. 26 zu Art. 173 StGB). Die Anforderungen an den Gutgläubensbeweis sind unterschiedlich, je nachdem, ob der Täter jemanden beschuldigt oder verdächtigt (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Wer Tatsachen als gegeben hinstellt, hat ernsthafte Gründe für deren Annahme nachzuweisen.

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung zusammenfassend damit, die Ausführungen der Beschuldigten hätten den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen, womit der Wahrheitsbeweis gelungen und implizit von der Zulassung zum Entlastungsbeweis ausgegangen wurde. Aufgrund der Aktenlage steht fest, dass die Beschuldigte das inkriminierte Schreiben im Rahmen des verbandsinternen Verfahrens auf Geheiss der Jurypräsidentin verfasst hat. In diesem Zusammenhang ergingen ebenfalls im November 2022 die Stellungnahmen von B \_\_\_\_\_ und D \_\_\_\_\_. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Beschuldigte eine begründete Veranlassung zur Meldeerstattung gehabt hatte und nicht oder wenigstens nicht vorwiegend in der Absicht gehandelt hat, der Beschwerdeführerin Übles vorzuwerfen. Mithin kann der Entlastungsbeweis geführt werden.

**4.3** Gestützt auf die Akten ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft den Wahrheitsbeweis als erbracht betrachtet hat. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, verfängt nicht. Insbesondere können ihre Aussagen, die sich in Abstreiten und Beschönigen erschöpfen, nicht als glaubhaft bezeichnet werden. Demgegenüber werden die Aussagen der Beschuldigten durch diverse Aktenstücke (polizeiliche Dokumentation des Telefongesprächs mit dem Tierarzt, Aussagen/Schreiben von Drittpersonen) gestützt. Mit der Staatsanwaltschaft ist davon auszugehen, dass sich die Vorwürfe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit so zugetragen haben, wie die Beschuldigte sie konstant und widerspruchsfrei geschildert hat. Zusätzlich hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Beschwerdeführerin den angespannten Turnierverlauf bestätigte und die besonderen Umstände beim 1. Durchgang selber zur Sprache brachte. Des Weiteren ergibt sich aus diversen in den Akten befindenden Stellungnahmen von Drittbeteiligten, dass die Situation nach dem Turnierdurchgang äusserst angespannt blieb (u.a. Bestätigung der Koppelrichterin, Schreie gehört zu haben oder dass die Beschwerdeführerin genervt reagiert habe, Antwort auf Frage 8 act. 30) bzw. gegenüber anderen Personen den Ton anhob (schriftliche Darlegungen von D \_\_\_\_\_ act. 38). Die gesamten Umstände im vorliegenden Fall weisen damit darauf hin, dass sich die geschilderten Vorwürfe sehr wahrscheinlich zugetragen haben und die Stimmung der Beschwerdeführerin am besagten Tag keinesfalls als ruhig und besonnen bezeichnet werden kann. Die Schilderungen des Vorfalls durch die Beschuldigte hinsichtlich der Schläge am Turnierpferd sind sodann kongruent mit denjenigen der Koppelrichterin und D \_\_\_\_\_. Sie sind widerspruchsfrei, konstant, homogen, strukturiert und nicht über Gebühr belastend. Sie werden durch Zeugenaussagen untermauert. Die Beschuldigte geht in ihren Schilderungen nicht über das Notwendige hinaus, um die ihrerseits beobachtete Situation zu beschreiben. Unstrittig brachte schliesslich die Beschwerdeführerin selber zwei Vorfälle vor, die sie am Turniertag auf dem Abreitplatz zu reflexartigen Bewegungen gegenüber dem Turnierpferd bewogen hatten. So räumte die Beschwerdeführerin selber ein, (angeblich legal) das Pferd mit der Grete auf den Unterbauch gehaut zu haben (A auf F 5 act. 18). Gemäss D \_\_\_\_\_ soll im Weiteren die Beschwerdeführerin angedeutet haben, dass sie sich mit komplizierten Pferden auskenne, was zu Annahme führt, dass die Beschwerdeführerin das Turnierpferd als solches qualifizierte.

Bei dieser Aktenlage hat die Staatsanwaltschaft zu Recht den Wahrheitsbeweis als erbracht betrachtet und demzufolge das Verfahren gegen die Beschuldigte rechtmässig eingestellt. Im Fall einer Anklageerhebung wäre ein Freispruch der Beschuldigten deutlich wahrscheinlicher als ein Schuldspruch. Auch wenn die Beschuldigte beim Wahrheitsbeweis die Beweislast trägt und insofern der Grundsatz «in dubio pro reo» nicht zur

Anwendung gelangt, darf die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen. Vorliegend ergibt eine solche antizipierte Beweismwürdigung, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin deutlich weniger glaubhaft sind als diejenigen der Beschuldigten, die Aussagen der Beschuldigten durch die Aktenlage geschützt werden und demzufolge auf diese abgestellt werden darf. Aus dem Umstand, dass die schriftlichen Darlegungen vom November 2022 datieren, vermag daran nichts zu ändern, zumal die Beschwerdeführerin verkennt, dass der beobachtete Vorfall noch am selben Tag durch eine Drittperson der Koppelrichterin gemeldet wurde. Im Übrigen leiteten sowohl die Koppelrichterin als auch D \_\_\_\_\_, die selber beobachtet hatten, wie das Turnierpferd geschlagen wurde, ihre Beobachtungen noch vor Ort an die zuständige Jurypräsidentin weiter, was daraufhin das verbandsinterne Verfahren auslöste. Dass die Beschuldigte aufgrund ihres völlig aufgelösten Zustandes und der mangelnden Französischkenntnisse sich nicht selber an die Richterin wandte, ist nachvollziehbar. Inwiefern sodann die Wendung der Beschuldigten «schon mehrmals», die sich wiederum auf Turnierplätze bezieht, neben den ehrwürdigen Darlegungen zusätzlich hätte berücksichtigt werden müssen, ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls hatte die Beschuldigte damit lediglich ihr Verhalten bzw. ihr Nichteingreifen erläutern wollen, weshalb es damit sein Bewenden hat. Nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag die Beschwerdeführerin mit dem Hinweis auf das noch hängige Verbandsverfahren, zumal die Strafbehörden in jedem Fall an ein verbandsinternes Verdikt nicht gebunden wären, weshalb eine allfällige Sperre bzw. deren Dauer für das vorliegende Verfahren nicht massgeblich ist.

Nach dem Gesagten konnte somit der Entlastungsbeweis erbracht werden.

#### **4.4**

**4.4.1** Nach dem in Art. 6 StPO festgehaltenen Untersuchungsgrundsatz klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Abs. 1). Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Abs. 2). Der Grundsatz wird in Art. 139 StPO konkretisiert. Demgemäss setzen die Strafbehörden zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Abs. 1). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Abs. 2; vgl. auch Art. 318 Abs. 2 StPO). Nur wenn die Strafbehörden ihrer Ermittlungspflicht genügen, dürfen sie einen Sachverhalt als erwiesen ansehen und in freier Beweismwürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) darauf eine Rechtsentscheidung gründen. Es besteht jedoch kein

uneingeschränktes Recht auf Beweisabnahme und es ist unter Umständen eine antizipierte Beweiswürdigung zulässig. Der Staatsanwaltschaft ist es erlaubt, Beweisanträgen dann nicht stattzugeben, wenn eine antizipierte Beweiswürdigung das Ergebnis erbringt, dass die beantragte Beweiserhebung – im Falle der erfolgreichen Durchführung – zu einem Ergebnis führen würde, das auf der Grundlage der bereits erhobenen Beweise zur Überzeugung der Strafbehörde bereits feststeht (WOHLERS, Zürcher Kommentar, 3. A., 2020, N. 10 zu Art. 139 StPO). Bei der Abweisung von Beweisanträgen in antizipierter Beweiswürdigung ist aufgrund der damit einhergehenden Einschränkung des rechtlichen Gehörs Zurückhaltung geboten. Sie ist zulässig, wenn der Staatsanwalt ohne in Willkür zu verfallen annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweise nicht geändert würde (BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 299 E. 5.3).

**4.4.2** Nach den oben dargelegten Erwägungen kann festgehalten werden, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis weder unhaltbar noch offensichtlich unrichtig oder unverhältnismässig ist. Inwiefern der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verletzt sein sollte, wird weder substantiiert begründet noch bestehen dazu konkrete Hinweise. Die Staatsanwaltschaft kam erst aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Fakten und Argumente zum Schluss, es bestehe kein hinreichender Tatverdacht. Mit den Aussagen der Beschwerdeführerin hat sich die Staatsanwaltschaft auseinandergesetzt und diese verworfen, was schlüssig erscheint. Aufgrund des Gesagten weist die Untersuchung keine Lücken auf und bleiben daher auch keine Fragen offen, deren Beantwortung für einen Freispruch oder einen Schuldspruch der beschuldigten Personen wesentlich sein könnten. Aufgrund der Untersuchung verfügte die Staatsanwaltschaft nicht über genügend Anhaltspunkte, die es gerechtfertigt hätten, das Verfahren weiterzuführen. Es bestand kein Grund weitere Abklärungen anzuordnen. Damit entfällt eine Rückweisung zu weiteren Abklärungen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist weder die Sach- noch Rechtslage unklar. Die weiteren Einvernahmen einer Zeugin, die den Vorfall ebenfalls beobachtet haben soll, sowie einer unbeteiligten Person, die zur Arbeit der Beschwerdeführerin Auskunft erteilen könne, bedarf es daher nicht. Insbesondere ist aufgrund der bisherigen Beweiserhebungen klar, wie, wann und wo die gerügten Handlungen der Beschwerdeführerin stattfanden, die zur Annahme des Entlastungsbeweises führten. Einen darüberhinausgehenden Abklärungsbedarf ergab sich nicht. In diesem Zusammenhang wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vor, Widersprüche einfach übernommen zu haben, ohne diese substantiiert darzulegen. Die Beschwerdeführerin beantragte als weitere

Untersuchungshandlung die Anhörung von E \_\_\_\_\_ als Zeugin, welche ihrer Ansicht nach zur Aufklärung des Sachverhalts hätte beitragen können und wendet gleichzeitig in Bezug auf die Aussagen der Beschuldigten ein, deren Beweiskraft sei zu bezweifeln, da ihre Darlegungen nicht zeitnah erfolgt seien. Dies träfe auf die angerufene Zeugin zweifelsfrei umso mehr zu, würden deren aktuellen Darlegung zum Vorfall noch weiter zurückliegen. Jedenfalls kann der Einwand der Voreingenommenheit bei dieser Sachlage nicht bestätigt werden. Was schliesslich die Einvernahme von F \_\_\_\_\_ betrifft, bringt die Beschwerdeführerin selber vor, dass diese am besagten Tag nicht vor Ort war, weshalb sie zu den diesbezüglichen massgeblichen Anschuldigungen keine Aussage abgeben kann, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen könnten. In Bezug auf die Darlegungen des Zeugen A \_\_\_\_\_ bringt die Beschwerdeführerin sodann zu Recht nicht vor, die Staatsanwaltschaft hätte auf dessen Darlegungen abstellen sollen, ist doch unbestritten, dass er als Begleiter und Bekannter der Beschwerdeführerin ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens hatte, was bei der Würdigung seiner Aussagen zu berücksichtigen ist. Nach dem Gesagten konnte die Staatsanwaltschaft gestützt auf den Grundsatz der antizipierten Beweiswürdigung von der Einvernahme weiterer Zeugen absehen. Dies stellt keine Verletzung des Gehörsanspruchs dar.

**4.5** Schliesslich ist der Beschwerdeführerin aufgrund der Zustellung beider Verfügungen am gleichen Tag kein Nachteil erwachsen. Im Übrigen kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Rechtsmittelinstanz kann auch bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz absehen, wenn und soweit derlei zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (zum Ganzen: BGE 137 I 195 E. 2.3.2, 129 I 129 E. 2.2.3 je mit Hinweisen). Selbst wenn mithin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorläge, könnte diese in casu als geheilt betrachtet werden, da eine Rückweisung nicht zielführend wäre.

**4.6** Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, die Begründung der angefochtenen Verfügung verletze, da sehr pauschal ausgefallen, den Gehörsanspruch, kann nicht gefolgt werden. Die Begründung des Entscheids muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid

stützt. Sie muss sich jedoch nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (BGE 148 III 30 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Staatsanwaltschaft hat im angefochtenen Entscheid, wenn auch nur knapp, den Sachverhalt beschrieben und die Rügen der Beschwerdeführerin aufgenommen. Sie hat die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen dargelegt. Anschliessend hat sie ausgeführt, weshalb sie davon ausgehe, die massgebenden Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin hat die Tragweite des Entscheids offensichtlich erkennen können und ist in der Lage gewesen, diesen sachgerecht anzufechten und darzulegen, inwiefern bzw. aus welchen Gründen sie ihn für falsch hält. Die Staatsanwaltschaft hat der Begründungspflicht Genüge getan, zumal sie nicht jedes einzelne Vorbringen der Beschwerdeführerin ausdrücklich widerlegen muss. Auch diesbezüglich kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten.

**5.** Gestützt auf das Ausgeführte ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen die Beschuldigte wegen Ehrverletzung nach Art. 173 StGB eingestellt hat. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.

**6.**

**6.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten. Diese werden bestimmt auf Fr. 1'000.00. Sie werden der von ihr geleisteten Sicherheit entnommen. Zuzufolge ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

**6.2** Die Entschädigung der beschuldigten Person, welche gegen die Privatklägerschaft obsiegt, die eine Einstellung mit Beschwerde anfecht, richtet sich nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO. Demzufolge hat die Beschuldigte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand erweisen sich in casu als angemessen. Der anwaltlich vertretenen Beschuldigten ist durch ihre Teilnahme im Beschwerdeverfahren ein entschädigungswürdiger Nachteil entstanden, den das Gericht auf Fr. 600.00 (inkl. Auslagen und MWST) festsetzt. Vorliegend handelt es sich bei den Vorwürfen um Antragsdelikte. Folglich hat die Beschwerdeführerin der obsiegenden anwaltlich vertretenen Beschuldigten die Entschädigung zu bezahlen (vgl. zur Frage der Entschädigungspflicht der unterliegenden Privatklägerschaft: BGE 147 IV 74 E. 4.2.6, wonach bei Antragsdelikten – anders als bei Officialdelikten – im Rahmen der Einstellung die Bezahlung der Entschädigung an den Beschuldigten der unterliegenden Privatklägerschaft auferlegt werden kann).

**Das Kantonsgericht erkennt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Die Beschwerdeführerin bezahlt der Beschuldigten für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 600.00 (inkl. Auslagen und MWST).

Sitten, 12. März 2024